

**1165. Baulinien.** A. Mit Zuschrift vom 23. Juni 1906 ersucht der Stadtrat Zürich um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien der privaten Aurorastraße und der Heuelstraße südlich von der Sonnenbergstraße bis zu ihrer Vereinigung bei der Pension Sonnenberg.

B. Die Festsetzung dieser Baulinien erfolgte in der Form des Quartierplanverfahrens durch Stadtratsbeschluß vom 15. November 1905 gleichzeitig mit der Festsetzung des Quartierplanes Nr. 185 nördlich von der projektierten Sonnenbergstraße und die Ausschreibung geschah im Amtsblatt Nr. 96 vom 1. Dezember 1905.

C. Laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 15. Juni 1906 sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent. Hierorts sind keine anhängig gemacht worden.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der vorliegende Teil der Aurorastraße ist die Fortsetzung der Straße gleichen Namens im Dolderquartier und erstreckt sich von der projektierten Sonnenbergstraße bis oberhalb der Pension Sonnenberg, wo er mit der verlängerten Heuelstraße zusammentrifft.

Der Baulinienabstand dieser Straße beträgt 16 m, wovon, wie auf der Strecke zwischen Dolderbahn und Sonnenbergstraße, 5,3 m auf den bergseitigen Vorgarten, 5,4 m auf die Fahrbahn, 3 m auf ein talseitiges Trottoir und 2,3 m auf den talseitigen Vorgarten fallen. Die Niveaulinie fällt von der Sonnenbergstraße gegen den Sonnenberg 1 ‰, so daß zwischen dem Dolderquartier und dem Sonnenberg eine sozusagen horizontale Verbindung entsteht.

2. Die Heuelstraße reicht zurzeit bis zum Heuelsteig und soll nun, unter gleichzeitiger Korrektur der Strecke südlich von der Sonnenbergstraße, ob der Pension Sonnenberg an die Aurorastraße Anschluß erhalten.

Ihr Baulinienabstand beträgt 17,5 m. Das Normalprofil sieht eine Fahrbahn von 5 m, zwei Trottoire von je 2,25 m, einen bergseitigen Vorgarten von 5 m und einen talseitigen von 3 m Breite vor.

Die Niveaulinie steigt im untern Teil 6,5 ‰, im obern 7,5 ‰.

3. Beide Straßen durchziehen nur die großen Landkomplexe der Dolderbahngesellschaft, des H. Vogel-Fierz und der Stadtgemeinde Zürich.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die im Quartierplanverfahren festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Aurorastraße und der Heuelstraße von der projektierten Sonnenbergstraße bis zur Vereinigung der beiden erstgenannten Straßen ob der Pension Sonnenberg werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines genehmigten Exemplars der Vorlage und an die Baudirektion.